
Übereinkommen über die Rechte
von Menschen mit Behinderungen

Verteilung: Allgemein
10. Oktober 2016
Deutsch
Original: Englisch

Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen

Verfahrensordnung

* Die Verfahrensordnung wurde vom Ausschuss in seiner sechzehnten Tagung am 10. Oktober 2016 in New York angenommen.

Inhalt

Seite

Erster Teil

Allgemeine Bestimmungen

I. Tagungen.....	6
Artikel	
1. Sitzungen des Ausschusses.....	6
2. Tagungen.....	6
3. Tagungsort.....	6
4. Sondertagungen des Ausschusses.....	6
5. Tagungsvorbereitende Arbeitsgruppe.....	7
6. Bekanntgabe des Tagungsbeginns.....	7
7.	

Ausschusses unter Berücksichtigung des von der Generalversammlung gebilligten Konferenzkalenders festsetzt.

Artikel 5 Tagungsvorbereitende Arbeitsgruppe

1. Vor jeder ordentlichen Tagung wird in der Regel eine tagungsvorbereitende Arbeitsgruppe einberufen, die aus höchstens fünf Ausschussmitgliedern besteht, die vom Vorsitzenden auf einer ordentlichen Tagung im Benehmen mit dem Ausschuss unter Beachtung einer ausgewogenen geografischen Vertretung benannt werden.
2. Die tagungsvorbereitende Arbeitsgruppe erarbeitet eine Liste von Punkten und Fragen in Bezug auf Sachthemen, die sich aus den von den Vertragsstaaten nach Artikel 35 des Übereinkommens vorgelegten Berichten ergeben, und übermittelt die Liste dem betreffenden Vertragsstaat.

Artikel 6 Bekanntgabe des Tagungsbeginns

Der Generalsekretär gibt den Ausschussmitgliedern so früh wie möglich den Termin und den Ort der ersten Sitzung jeder Tagung bekannt. Die Bekanntgabe erfolgt mindestens sechs Wochen im Voraus.

Artikel 7 Barrierefreiheit

1. Bei Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Ausschuss Menschen mit Behinderung die Verwendung von Gebärdensprachen, Brailleschrift und taktilen, in einfache Sprache übersetzte ergänzende und alternative Kommunikationsformen und sonstiges selbst gewählter barrierefreie

Artikel 17 Amtszeit

1. Die Mitglieder des Vorstands des Ausschusses werden für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt; ihre Wiederwahl ist zulässig, sofern das Prinzip des turnusmäßigen Wechsels eingehalten wird.
2. Das AmteinesVorstandsmitglieds ist an die Mitgliedschaft im Ausschuss gebunden

Artikel 18 Stellung des Vorsitzenden gegenüber dem Ausschuss

1. Der Vorsitzende übt die ihm durch das Übereinkommen und dazugehörige fakultativprotokoll sowie durch diese Verfahrensordnung übertragenen Aufgaben aus.
2. Bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben untersteht der Vorsitzende dem Ausschuss.

Artikel 19 Stellvertretender Vorsitzender

1. Kann der Vorsitzende während einer Tagung nicht an einer Sitzung oder einem Teil derselben teilnehmen, so bestimmt er einen der Stellvertretenden Vorsitzenden einem Vertreter. Wird kein Vertreter bestimmt, vertritt ein anderes Vorstandsmitglied den Vorsitzenden.
2. Ein als Vorsitzender amtierendes Mitglied hat dieselben Befugnisse und Pflichten wie der Vorsitzende.

Artikel 20 Ersetzung von Vorstandsmitgliedern

Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Ausschuss aus oder erklärt es, dass es nicht länger als Vorstandsmitglied zur Verfügung steht, wird für die verbleibende Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied gewählt.

V. Sekretariat

Artikel 21 Erklärungen

Der Generalsekretär oder sein Vertreter ist bei allen Ausschusstagungen anwesend und kann auf diesen Tagungen mündliche oder schriftliche Erklärungen abgeben.

Artikel 22 Finanzielle Auswirkungen von Vorschlägen

Bevor ein Vorschlag, der Ausgaben zur Folge hat, vom Ausschuss genehmigt wird, veranschlagt der Generalsekretär die Kosten, die sich aus der Durchführung des Vorschlags ergeben werden, und unterbreitet den Mitgliedern diesen Voranschlag so bald wie möglich. Bei der Prüfung des Vorschlags durch den Ausschuss hat der Vorsitzende die Mitglieder auf diesen Kostenvoranschlag hinzuweisen und zur Beratung darüber aufzufordern.

Artikel 23 Sekretariat

1. Auf Antrag oder durch Beschluss des Ausschusses und mit Zustimmung der Generalversammlung
 - a) wird das Sekretariat für den Ausschuss und die von diesem eingesetzten Nebenorgane vom Generalsekretär gestellt;
 - b) stellt der Generalsekretär dem Ausschuss das Personal und die Einrichtungen zur Verfügung, deren der Ausschuss zur wirksamen Wahrnehmung seiner Aufgaben nach dem Übereinkommen und dem dazugehörigen Fakultativprotokoll bedarf;
 - c) trifft der Generalsekretär alle Vorkehrungen, die nach Artikel 7 dieser Verfahrensordnung zur Gewährleistung der Barrierefreiheit für die Sitzungen des Ausschusses und seiner Nebenorgane erforderlich sind.
2. Der Generalsekretär ist dafür verantwortlich, dass die Ausschussmitglieder zugänglich über alle dem Ausschuss zur Prüfung vorgelegten Fragen und alle anderen Entwicklungen, die für den Ausschuss von Bedeutung sein können, unterrichtet werden.

VI. Kommunikation und Sprachen

Artikel 24 Kommunikationsmethoden

Die vom Ausschuss verwendeten Kommunikationsmethoden umfassen Sprachen, Textdarstellung, Brailleschrift, taktile Kommunikation, Großdruck und barrierefreies Multimedia sowie schriftliche, auditive, in einfache Sprache übersetzte, durch Vorleser zugänglich gemachte sowie ergänzende und alternative Formen, Mittel und Formate der Kommunikation, einschließlich barrierefreier Formate, die künftig durch Fortschritte auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationstechnologie verfügbar werden. Der Ausschuss erstellt eine Standardliste der von ihm verwendeten barrierefreier Kommunikationsformate.

Artikel 25 Arten von Sprachen

1. Die vom Ausschuss verwendeten Sprachen umfassen gesprochene und nicht gesprochene Sprachen, wie etwa Gebärdensprachen. Der Ausschuss erstellt Standardlisten der seinen Kommunikationsbedürfnissen entsprechenden Arten von m Aiaarree6 m60008877t.6Aidiste der

Artikel 27 Sitzungsprotokolle

1. Der Generalsekretär stellt dem Ausschuss Kurzprotokolle seiner Sitzungen zur Verfügung, die in den Amtssprachen ~~und~~ barrierefreien Formaten an die Mitglieder verteilt werden.
2. Die Teilnehmer der Sitzungen können an den Kurzprotokollen Berichtigungen ~~einbringen lassen, die~~ beim Sekretariat in der Sprache einzureichen sind, in der das Kurzprotokoll veröffentlicht wird. Die Berichtigungen der Sitzungsprotokolle werden in einem einzigen Korrigendum zusammengefasst, das kurz nach Abschluss ~~der~~ Tagung veröffentlicht wird.
3. Die Kurzprotokolle der öffentlichen Sitzungen sind zur allgemeinen Verteilung bestimmte Dokumente, sofern der Ausschuss nicht wegen außergewöhnlicher Umstände etwas anderes beschließt.
4. Tonaufzeichnungen der Sitzungen ~~des~~ Ausschusses werden im Einklang mit der üblichen Praxis der Vereinten Nationen ~~und~~ barrierefreien Formaten angefertigt und aufbewahrt.

Artikel 28 Tage der allgemeinen Aussprache

Um das Verständnis für den Inhalt und die Auswirkungen des Übereinkommens zu vertiefen, kann der Ausschuss eine oder mehrere Sitzungen seiner ordentlichen Tagungen einer allgemeinen Aussprache über einen bestimmten Artikel des Übereinkommens oder ~~eine~~ damit zusammenhängendes Thema widmen.

VII. Öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen

Artikel 29 Öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen

Die Sitzungen des Ausschusses und seiner Arbeitsgruppen sind öffentlich, sofern der Ausschuss nichts anderes ~~beschließt~~ sich aus den einschlägigen Bestimmungen des Übereinkommens ~~oder~~ des dazugehörigen Fakultativprotokolls ergibt, dass die Sitzungen unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfinden haben.

Artikel 30 Teilnahme an Sitzungen

1. Gemäß Artikel 38 ~~des~~ Übereinkommens dürfen die Sonderorganisationen und andere Organe der Vereinten Nationen bei der Erörterung der Durchführung derjenigen Bestimmungen des Übereinkommens, die in ihren Aufgabenbereich fallen, vertreten ~~werden~~ der

3. Der Ausschuss kann Sonderorganisationen und Organe der Vereinten Nationen sowie zwischenstaatliche Organisationen, nationale Menschenrechtsinstitutionen (insbesondere

XI. Berichte des Ausschusses

Artikel 38
Berichte an die Generalversammlung und den Wirtschaftsund
Sozialrat

Der Ausschuss legt der Generalversammlung und dem Wirtschaftsund Sozialrat alle zwei

3.

Artikel 48

Zusammenarbeit zwischen den Vertragsstaaten und dem Ausschuss

Der Ausschuss berät und unterstützt die Vertragsstaaten nach Bedarf im Einklang mit Artikel 4 Absatz 3, Artikel 33 Absatz 3 und Artikel 37 des Übereinkommens in Hinblick auf Möglichkeiten zur Stärkung der

- f) die von dem Beschwerdeführer und/oder dem angeblichen Opfer unternomme-

Artikel 61 Verzicht eines Mitglieds

Ist ein Mitglied aus irgendeinem Grund der Auffassung, dass es an der Prüfung einer Mitteilung nicht oder nicht mehr teilnehmen sollte, so unterrichtet es davon den Vorsitzenden.

Artikel 62 Teilnahme von Mitgliedern

Die an einer Entscheidung beteiligten Mitglieder unterzeichnen ein Anwesenheitsblatt, dem sie angeben, ob sie der Prüfung der Mitteilung teilgenommen haben, von der Teilnahme ausgeschlossen sind oder darauf verzichtet haben. Diese Angaben sind der Entscheidung beizufügen.

Artikel 63 Einsetzung von Arbeitsgruppen und Benennung von Berichterstattem

1. Der Ausschuss kann eine oder mehrere Arbeitsgruppen einsetzen oder mehrere Berichtersteller benennen, mit dem Auftrag, Empfehlungen an den Ausschuss abzugeben und ihm in jeder vom Ausschuss zu beschließenden Weise behilflich zu sein.
2. Die Verfahrensordnung des Ausschusses findet so weit wie möglich auf die Sitzungen seiner Arbeitsgruppen Anwendung.

Artikel 64 Vorläufige Maßnahmen

1. Der Ausschuss kann jederzeit nach Eingang einer Mitteilung und bevor eine Entscheidung in der Sache selbst getroffen worden ist, dem betroffenen Vertragsstaat ein Gesuch zur sofortigen Prüfung übermitteln, in dem er aufgefordert wird, die vorläufigen Maßnahmen zu treffen, die der Ausschuss für erforderlich hält, um einen nicht wiedergutzumachenden Schaden für das oder die Opfer der behaupteten Verletzung abzuwenden.
2. Ersucht der Ausschuss oder in dessen Namen der Sonderberichtersteller für Mitteilungen nach dem Fakultativprotokoll um vorläufige Maßnahmen nach diesem Artikel, so ist in dem Ersuchen zu erklären, dass dies keine Entscheidung der Sache selbst bedeutet.
3. Der Vertragsstaat kann Gründe dafür vorbringen, warum das Ersuchen um vorläufige Maßnahmen zurückgezogen werden sollte.
4. Auf der Grundlage der von dem Vertragsstaat vorgelegten Erklärungen oder Stellungnahmen kann der Ausschuss oder der in dessen Namen tätige Sonderberichtersteller nach dem Fakultativprotokoll das Ersuchen um vorläufige Maßnahmen zurückziehen.

Artikel 65 Vorgehensweise bei der Behandlung von Mitteilungen

1. Der Ausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit und gemäß den nachstehenden Artikeln über die Zulässigkeit der Mitteilung nach dem Fakultativprotokoll.
2. Eine nach Artikel 63 Absatz 1 dieser Verfahrensordnung eingesetzte Arbeitsgruppe kann eine Mitteilung nach dem Fakultativprotokoll für zulässig erklären, wenn sie einstimmig entscheidet.

schriftlichen Angaben, wobei diese Angaben der anderen betroffenen Partei vorzulegen sind, und formuliert seine diesbezüglichen Auffassungen.

2. Der Ausschuss oder eine Arbeitsgruppe kann jederzeit während der Prüfung einer Mitteilung von den Organisationen des Systems der Vereinten Nationen oder anderen Organen über den Generalsekretär alle Unterlagen anfordern, die bei der Prüfung der Mitteilung von Hilfe sein können, mit der Maßgabe, dass der Ausschuss jeder Partei Gelegenheit gibt, innerhalb der festgesetzten Fristen zu den Unterlagen Angaben Stellung zu nehmen.
3. Der Ausschuss kann jede Mitteilung an eine Arbeitsgruppe überweisen, damit diese dem Ausschuss Empfehlungen zur Begründetheit der Mitteilung unterbreitet.
4. Der Ausschuss entscheidet über die Begründetheit der Mitteilung, nachdem er das Vorliegen aller in den Artikeln 1 und 2 des Fakultativprotokolls genannten Zulässigkeitsgründe geprüft hat.
5. Der Generalsekretär übermittelt die Auffassungen des Ausschusses, die mit einfacher Mehrheit angenommen werden, zusammen mit etwaigen Empfehlungen dem oder den Beschwerdeführern und dem betroffenen Vertragsstaat.
6. Jedes Ausschussmitglied, das an der Entscheidung mitgewirkt hat, kann verlangen, dass den Auffassungen des Ausschusses eine Zusammenfassung seiner persönlichen Meinung beigelegt wird. Diese persönliche Meinung ist von dem betreffenden Mitglied innerhalb von zwei Wochen, nachdem es den endgültigen Wortlaut der Entscheidung oder der Auffassungen in seiner Arbeitssprache erhalten hat, vorzulegen.

Artikel 74 Einstellung der Prüfung von Mitteilungen

Der Ausschuss kann die Prüfung einer Mitteilung unter bestimmten Umständen einstellen, namentlich wenn die Gründe, aus denen die Mitteilung eingereicht wurde, hinfällig geworden sind.

Artikel 75 Kontrolle der Umsetzung der Auffassungen des Ausschusses

1. Innerhalb von sechs Monaten, nachdem der Ausschuss seine Auffassungen zu einer Mitteilung übermittelt hat, unterbreitet der betroffene Vertragsstaat dem Ausschuss eine schriftliche Antwort, einschließlich Angaben über alle unter Berücksichtigung der Auffassungen und Empfehlungen des Ausschusses getroffenen Maßnahmen.
2. Anschließend kann der Ausschuss den betroffenen Vertragsstaat bitten, weitere Angaben über alle Maßnahmen, die der Vertragsstaat als Reaktion auf die Auffassungen oder Empfehlungen des Ausschusses getroffen hat, vorzulegen.
3. Der Ausschuss kann den Vertragsstaat auffordern, in seine Berichte nach Artikel 35 des Übereinkommens Angaben über alle als Reaktion auf die Auffassungen oder Empfehlungen des Ausschusses getroffenen Maßnahmen aufzunehmen.
4. Der Ausschuss benennt einen Sonderberichterstatler oder eine Arbeitsgruppe zur Kontrolle der Umsetzung der nach Artikel 5 des Fakultativprotokolls angenommenen Auffassungen, um festzustellen, welche Maßnahmen die Vertragsstaaten ergriffen haben, um den Auffassungen des Ausschusses Folge zu leisten.
5. Der Sonderberichterstatler oder die Arbeitsgruppe kann die Kontakte aufnehmen und die Maßnahmen ergreifen, die im Hinblick auf die ordnungsgemäße Wahrnehmung d

Artikel 88 Mithilfe während einer Untersuchung

1. Zusätzlich zu dem Personal und den Einrichtungen, einschließlich Assistenten, die der Generalsekretär den beauftragten Ausschussmitgliedern im Zusammenhang mit einer Untersuchung, einschließlich während eines Besuchs betreffenden Vertragsstaats, zur Verfügung stellt, können die beauftragten Ausschussmitglieder, soweit der Ausschuss dies für erforderlich hält, über den Generalsekretär Dolmetscher und/oder Personen mit besonderen Fachkenntnissen auf den von dem Übereinkommen erfassten Gebieten bitten, in allen Stadien der Untersuchung behilflich zu sein.
2. Sind die Dolmetscher oder anderen Personen mit besonderen Fachkenntnissen nicht durch einen Treueid an die Vereinten Nationen gebunden, so haben sie feierlich zu erklären, dass sie ihre Pflichten ehrlich, getreulich und unparteiisch wahrnehmen und die Vertraulichkeit des Verfahrens achten werden.

Dritter Teil

Anlage

Leitlinien zu unabhängigen Überwachungsstellen und ihrer Teilnahme an der Arbeit des Ausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen

I. Einleitung

1. Seit seiner Einsetzung im Jahr 2009 arbeitet der Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen regelmäßig mit unabhängigen Überwachungsstellen zusammen, die wirksame Beiträge zu den Berichts- und Untersuchungsverfahren des Ausschusses leisten, einschließlich mit nationalen Menschenrechtsinstitutionen, die die Durchführung des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen überwachen. Im September 2014 hielt der Ausschuss sein erstes Treffen mit unabhängigen Überwachungsstellen ab, um zu erörtern, wie die Bemühungen zur Stärkung der Tätigkeiten zur Förderung der Durchführung des Übereinkommens auf nationaler und internationaler Ebene gegenseitig verstärkt werden können. Zwischen September 2014 und November 2015 fanden mehrere informelle Konsultationen sowie eine formelle Konsultation statt, um die Auffassungen unabhängiger Überwachungsstellen zu einer Reihe von Leitlinien für eine solche Zusammenarbeit, zum Zeitrahmen für die Ausarbeitung der Leitlinien und zu den Modalitäten des Konsultationsprozesses einzuholen.

2. Zusammen mit dem Fakultativprotokoll zum Übereinkommen gegen die Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe gehört das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen zu den Menschenrechtsverträgen, die die Vertragsstaaten ausdrücklich dazu auffordern, eine Struktur für die Überwachung seiner Bestimmungen auf nationaler Ebene zu schaffen. Das Übereinkommen geht sogar noch weiter als das Fakultativprotokoll und nimmt in dieser Hinsicht eine einzigartige Stellung unter den Menschenrechtsverträgen ein, denn es verlangt, dass die Vertragsstaaten bei der Schaffung einer Überwachungsstruktur die Grundsätze betreffend die Stellung nationaler Institutionen zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte (Pariser Grundsätze) berücksichtigen und dass Mitglieder der Zivilgesellschaft, insbesondere Menschen mit Behinderungen und die sie vertretenden Organisationen, in vollem Umfang am Überwachungsprozess teilnehmen.

3. Die Vertragsstaaten sind aufgefordert, die Durchführung des Übereinkommens auf internationaler wie nationaler Ebene zu überwachen. Auf internationaler Ebene erfolgt die Überwachung im Rahmen der Berichts- und Untersuchungsverfahren des Ausschusses. Auf nationaler Ebene und nach Artikel 33 Absatz 2 des Übereinkommens unterhalten, stärken, bestimmen oder schaffen die Vertragsstaaten nach Maßgabe ihres Rechts und Verwaltungssystems für die Förderung, den Schutz und die Überwachung der Durchführung dieses Übereinkommens eine Struktur, die, je nachdem, was angebracht ist, einen oder mehrere unabhängige Mechanismen einschließt. Bei der Bestimmung oder Schaffung dieser Struktur und Mechanismen berücksichtigen die Vertragsstaaten die Pariser Grundsätze. Nach Artikel 33 Absatz 3 des Übereinkommens wird die Zivilgesellschaft, insbesondere Menschen mit Behinderungen und die sie vertretenden Organisationen, in den Überwachungsprozess einbezogen und nimmt in vollem Umfang daran teil.

4. Der Ausschuss erkennt an, wie wichtig es ist, in allen Phasen und zu allen Aspekten der Arbeit des Ausschusses einen engen Austausch und eine enge Beziehung mit unabhängigen Überwachungsstellen und nationalen Menschenrechtsinstitutionen herzustellen, aufrechtzuerhalten und zu fördern. Das Monitoring auf internationaler und nationaler Ebene soll

II. Geltungsbereich von Artikel 33 Absätze 2 und 3 des Übereinkommens

8. Nach Artikel 33 sind die Vertragsstaaten verpflichtet, sofern sie es nicht bereits vor dem Inkrafttreten des Übereinkommens

müssen, und die Zusammenarbeit mit internationalen, regionalen und anderen nationalen Menschenrechtsinstitutionen. Zu den Tätigkeiten im Bereich des Schutzes gehören die Berücksichtigung von Individual- oder Gruppenbeschwerden wegen angeblicher Verstöße gegen das Übereinkommen, die Durchführung von Untersuchungen, die Verweisung von Fällen an die Gerichte, die Teilnahme an Gerichtsverfahren und die Erstellung von Berichten im Zusammenhang mit eingegangenen und bearbeiteten Beschwerden. Zu den Überwachungstätigkeiten gehören die Entwicklung eines Systems zur Bewertung der Auswirkungen der Durchführung von Rechtsvorschriften und Politikmaßnahmen, die Erarbeitung von Indikatoren und Richtwerten und die Pflege von Datenbanken mit Informationen über Praktiken im Zusammenhang mit der Durchführung des Übereinkommens.

14. Die Vertragsstaaten haben einen Beurteilungsspielraum bei der Entscheidung, ob ihre unabhängige Überwachungsstruktur aus einem oder mehreren Mechanismen besteht oder nicht. Wird eine einzige Stelle als Überwachungsmechanismus eingesetzt, muss sie von der Exekutivgewalt unabhängig sein und den Pariser Grundsätzen entsprechen. Besteht die Überwachungsstruktur aus einem oder mehreren Mechanismen, müssen alle Mechanismen von der Exekutivgewalt unabhängig sein, und mindestens einer von ihnen muss den Pariser

Ebenen Überwachungsstrukturen, stellen die Vertragsstaaten sicher, dass die föderale oder nationale Überwachungsstelle mit den Überwachungsstrukturen auf gliedstaatlicher, provinzieller, regionaler, lokaler oder kommunaler Ebene angemessen zusammenwirken und ihre Tätigkeiten abstimmen kann. Besteht eine unabhängige Überwachungsstelle nicht ausschließlich aus einer nationalen Menschenrechtsinstitution, die den Pariser Grundsätzen entspricht, wird dem jeweiligen Vertragsstaat nahegelegt, die Institution zu beauftragen, das Zusammenwirken der Überwachungsstelle und ihrer Pendanten auf regionaler und lokaler Ebene zu erleichtern und zu koordinieren.

19. In Fällen, in denen die Überwachungsstelle aus einem oder mehreren Mechanismen besteht, leisten die Vertragsstaaten auf Ersuchen der Stelle die geeignete Unterstützung, damit sie ihre Tätigkeit und ihre Aufgaben regelmäßig und angemessen wahrnehmen kann.

20. Die unabhängige Überwachungsstelle soll die volle Beteiligung und Mitwirkung von Menschen mit Behinderungen und den sie vertretenden Organisationen in allen Bereichen ihrer Arbeit gewährleisten. Der Ausschuss betrachtet Organisationen von Menschen mit Behinderungen als Organisationen, deren Mitglieder mehrheitlich Menschen mit Behinderungen sind (mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder) und die der Führung, Lenkung und Weisung von Menschen mit Behinderungen unterstehen. Die Beteiligung und Mitwirkung soll produktiv sein und in allen Phasen des Überwachungsprozesses stattfinden; dieser Prozess soll barrierefrei sein, die Vielfalt von Menschen mit Behinderungen respektieren sowie geschlechter- und alterssensibel sein. In Verbindung mit Artikel 4 Absatz 3 verpflichtet Artikel 33 Absatz 3 des Übereinkommens die Vertragsstaaten, Menschen mit Behinderungen und die sie vertretenden Organisationen, einschließlich Organisationen von Frauen mit Behinderungen und Organisationen von Kindern mit Behinderungen, mit angemessenen Finanzmitteln und Ressourcen auszustatten, damit sie wirksam und produktiv an der Überwachungsstruktur mitwirken können.

21. Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass die Überwachungsstellen regelmäßig, effektiv und zeitig mit den nach Artikel 33 Absatz 1 des Übereinkommens für die Durchführung des Übereinkommens benannten Anlaufstellen und Koordinierungsmechanismen zusammenwirken können, um zu gewährleisten, dass die Auffassungen und Empfehlungen der Überwachungsstellen in den Entscheidungsprozessen gebührend berücksichtigt werden. Den Vertragsstaaten wird nahegelegt, den Prozess der Zusammenarbeit zwischen den nach Artikel 33 Absätze 1 und 2 geschaffenen Einrichtungen durch gesetzliche oder sonstige Bestimmungen oder durch ein ordnungsgemäß genehmigtes Regierungsabkommen und eine entsprechende Verordnung zu formalisieren. Sobald ein nationaler Mechanismus für die Berichterstattung an die internationalen Menschenrechtsmechanismen und die Weiterverfolgung ihrer Empfehlungen eingerichtet wurde, sollen die Vertragsstaaten sicherstellen, dass die Überwachungsstelle in ihrer Eigenschaft als unabhängige Einrichtungen wirksam in die Tätigkeit dieser nationalen Mechanismen eingebunden wird und sich daran beteiligen.

22. Beiräte wie Behindertenräte oder Ausschüsse, die sich aus Vertretern von Ressorts

III. Teilnahme der unabhängigen Überwachungsstelle an den Verfahren des Ausschusses

A. Berichtsverfahren

23. Der Ausschuss legt den unabhängigen Überwachungsstellen nahe, sich so bald wie möglich und in allen Phasen des Berichtsverfahrens aktiv zu beteiligen und dazu beizutragen, insbesondere indem sie

- a) das Bewusstsein für die Verpflichtungen der Staaten nach Übereinkommen, einschließlich ihrer Berichterstattungspflichten, fördern;
- b) die Vertragsstaaten ermutigen, fristgerecht Bericht zu erstatten;
- c) die Staaten ermutigen, sich bei der Erstellung ihrer Erstberichte und periodischen Berichte umfassend mit der unabhängigen Überwachungsstelle, der Zivilgesellschaft und Organisationen von Menschen mit Behinderungen zu beraten. Die Überwachungsstelle können zur Erstellung der Erstberichte und periodischen Berichte beitragen, indem sie unter anderem unter den Interessenträgern auf nationaler Ebene rechtzeitig Informationen in barrierefreien Formaten über anstehende Prüfungen des Ausschusses hinsichtlich Umsetzung der den Vertragsstaaten nach dem Übereinkommen obliegenden Verpflichtungen verbreiten, die für die Erstellung der Berichte zuständigen Ressorts oder Stellen dazu ermutigen, partizipative und transparente Konsultationsprozesse zu gewährleisten, gegebenenfalls schriftliche Beiträge leisten, zivilgesellschaftliche Organisationen, einschließlich Organisationen von Menschen mit Behinderungen, über ihre Möglichkeiten zur Beteiligung am offiziellen Verfahren der Berichterstellung oder über ihre Optionen zur Erstellung und Vorlage von Alternativberichten informieren und zivilgesellschaftliche Organisationen und Organisationen von Menschen mit Behinderungen bei der Erstellung dieser Alternativberichte unterstützen;
- d) dem Ausschuss einen Alternativbericht vorlegen, der maximal 10.700 Wörter umfasst. Handelt es sich um den Erstbericht des Vertragsstaats, sollen die Alternativberichte eine Zusammenfassung und Auskünfte zu jedem der ersten 33 Artikel des Übereinkommens enthalten. Handelt es sich um periodischen Berichte, sollen die Alternativberichte ebenfalls eine Zusammenfassung sowie Informationen zu folgenden Punkten enthalten: die zur Weiterverfolgung früherer abschließender Bemerkungen ergriffenen Maßnahmen, neue Entwicklungen, die seit der letzten Prüfung im Vertragsstaat eingetreten sind, Defizite bei der Durchführung und mögliche Maßnahmen zu ihrer Behebung und die Situation von Frauen, Kindern, älteren Menschen, Angehörigen von Minderheitengruppen, Binnenvertriebenen, Migranten, Flüchtlinge, indigenen Menschen, Menschen mit Albinismus oder Menschen mit Behinderungen, die unter eine andere Kategorie fallen;
- e) den am Berichtsverfahren beteiligten Interessenträgern in größtmöglichem Umfang von den zuständigen Behörden des Vertragsstaats sowie Statistiken und/oder von der Überwachungsstelle erhobene Daten und erstellte Forschungsarbeiten über den internationalen und normativen Rahmen zur Gewährleistung der Durchführung des Übereinkommens, über die bestehenden Politiken, Programme und Maßnahmen zur Durchführung und über deren Wirkung bereitstellen. Die Daten sind nach Möglichkeit nach Geschlecht, Alter, Art der Behinderung, ethnischer Zugehörigkeit und jeder anderen relevanten Kategorie aufzuschlüsseln;
- f) zur Erstellung von Listen von Personen beitragen, sowohl für das allgemeine als auch für das vereinfachte Berichtsverfahren, unter anderem indem sie aktualisierte und zuverlässige Informationen über den Stand der Durchführung des Übereinkommens durch den Vertragsstaat bereitstellen, die erheblichen Defizite bei der Durchführung aufzeigen

B. Tage der allgemeinen Aussprache und allgemeinen Bemerkungen

24. Der Ausschuss ermutigt die unabhängige Überwachungsstelle, Beiträge zu den vom Ausschuss organisierten Tagen der allgemeinen Aussprache zu leisten und an den Konsultationsprozessen im Rahmen der Ausarbeitung der allgemeinen Bemerkungen des Ausschusses teilzunehmen.

25. Der Ausschuss ermutigt die unabhängige Überwachungsstelle außerdem, den zuständigen Behörden der Vertragsstaaten nahezulegen, die allgemeinen Bemerkungen des Ausschusses gegebenenfalls übersetzen und in barrierefreien Formaten und über alternative und ergänzende Kommunikationsmittel und Wege verbreiten zu lassen. Den unabhängigen Überwachungsstelle wird nahegelegt, die allgemeinen Bemerkungen im Rahmen ihrer nationalen Bemühungen als Fürsprecher für die Förderung und den Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderungen zu nutzen.

C. Mitteilungsverfahren (Fakultativprotokoll)

26. Der Ausschuss legt den unabhängigen Überwachungsstelle nahe,

a) Einzelpersonen, Personengruppen und Organisationen von Menschen mit Behinderungen, die eine Verletzung der durch das Übereinkommen garantierten Rechte behaupten und dem Ausschuss eine Mitteilung vorlegen möchten, Unterstützung und Hilfe, darunter nach Möglichkeit eine Rechtsberatung, bereitzustellen;

b) von der Möglichkeit der Intervention eines Dritten gemäß Artikel 72 Absatz 3 der Verfahrensordnung Gebrauch zu machen oder andere Interessenträger, die eine solche Intervention vornehmen, zu fördern und zu beraten;

c) den zuständigen Behörden der Vertragsstaaten nahezulegen, die Auffassungen des Ausschusses übersetzen und in barrierefreien Formaten und über alternative und ergänzende Kommunikationsmittel und Wege verbreiten zu lassen, insbesondere unter Organisationen von Menschen mit Behinderungen;

d) die Umsetzung der Auffassungen des Ausschusses durch den Vertragsstaat zu überwachen und Opfern bei der Überwachung der Umsetzung behilflich zu sein, einschließlich indem sie den Vertragsstaat bei Gesetzgebung, Verwaltung und anderen Maßnahmen oder Reformen beraten;

e) innerhalb von 180 Tagen nach Annahme der Auffassungen des Ausschusses gegebenenfalls Folgeinformationen über ihre Umsetzung vorzulegen.

D. Untersuchungsverfahren (Fakultativprotokoll)

27. Der Ausschuss legt den unabhängigen Überwachungsstelle nahe,

a) sich an den Ausschuss zu wenden, wenn es zuverlässige Informationen gibt, die auf schwere oder systematische Verletzungen der im Übereinkommen niedergelegten Rechte durch den Vertragsstaat hinweisen;

b) Informationen vorzulegen, wenn sie vom Ausschuss gemäß Artikel 83 Absatz 3 seiner Verfahrensordnung dazu aufgefordert werden;

c) mit dem Ausschuss zusammenzuarbeiten, insbesondere wenn das Untersuchungsverfahren einen Besuch im Hoheitsgebiet eines Vertragsstaats beinhaltet;

d) gegebenenfalls Folgeinformationen über die Umsetzung der vom Ausschuss in seinem Untersuchungsbericht abgegebenen Empfehlungen vorzulegen.

menarbeiten oder zusammenarbeiten wollen, umgehend und gründlich untersucht und die Tatverantwortlichen vor Gericht gestellt werden sollen.

IV. Überwachung der Durchführung des Übereinkommens auf nationaler Ebene

34. Der Ausschuss anerkennt die Bedeutung der Rolle unabhängiger Überwachungsstellen bei der Förderung, dem Schutz und Überwachung der Durchführung des Übereinkommens auf nationaler Ebene. Im Gegensatz zum Ausschuss bestehen Überwachungsstellen aus Mechanismen, die auf ständiger Grundlage arbeiten und eng mit dem nationalen, regionalen und lokalen Umfeld verbunden sind, in dem das Übereinkommen durchgeführt wird.

35. Der Ausschuss ist sich auch der Herausforderungen bei der Überwachung der Durchführung des Übereinkommens auf nationaler Ebene bewusst, wie etwa die begrenzte Bereitstellung zuverlässiger Daten durch Institutionen des Vertragsstaats, der Mangel an nach Ge-

und folglich zur Überwachung der Umsetzung der im Übereinkommen niedergelegten Rechte zu verbessern.

39. Der Ausschuss ist der Auffassung, dass die Gestaltung, Umsetzung und Evaluierung der nationalen Politiken und Programme durch die nach Artikel 33 Absatz 1 des Übereinkommens benannten Stellen sowie die nach Artikel 33 Absatz 2 durchgeführten Überwachungstätigkeiten von den folgenden Grundsätzen geleitet sein sollen:

a) Das Übereinkommen, das gleichzeitig ein Menschenrechts- und ein Entwicklungsinstrument ist, bildet den rechtlichen Rahmen, der bei der Gestaltung, Umsetzung, Evaluierung und Überwachung aller Entwicklungspolitiken und Programme, die in den Rahmen der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung, einschließlich der Ziele für nachhaltige Entwicklung, fallen, berücksichtigt werden soll;

b) bei der Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung, einschließlich der Ziele für nachhaltige Entwicklung, im Hinblick auf Menschen mit Behinderungen sollen der einschlägige internationale Menschenrechtsrahmen und insbesondere das Übereinkommen berücksichtigt werden;

c) die Politiken und Programme sollen unter Berücksichtigung des im Übereinkommen verankerten Menschenrechtsmodells von Behinderung gestaltet, umgesetzt, evaluiert und überwacht werden und darauf zielen, die Lücken, die Menschen mit Behinderungen als Inhaber von Rechten am vollen Genuss ihrer Rechte hindern, wie auch die Lücken, die die Pflichtenträger an der vollen Erfüllung ihrer rechtlichen Verpflichtungen zur Achtung, zum Schutz und zur Erfüllung der Rechte von Menschen mit Behinderungen hindern, zu ermitteln und zu schließen;

d) der zweigleisige Ansatz zur Behinderungsthematik soll bei der Überwachung der Politiken und Programme Anwendung finden; die Überwachungstätigkeiten sollen darauf zielen, die Auswirkungen allgemeiner Politiken und Programme auf Menschen mit Behinderungen sowie die Auswirkungen behinderungsspezifischer Politiken zu messen. Der zweigleisige Ansatz verbindet die Durchführung von Politiken, die speziell auf die Unterstützung und Befähigung von Menschen mit Behinderungen gerichtet sind, mit der durchgängigen Berücksichtigung der Rechte von Menschen mit Behinderungen in allen allgemeinen Politiken und Programmen;

e) Menschen mit Behinderungen sollen sich über die sie vertretenden Organisationen und als individuelle Sachverständige konstruktiv beteiligen und an der Gestaltung, Umsetzung, Evaluierung und Überwachung von Politiken und Programmen mitwirken;

f) Daten müssen nach Geschlecht, Alter und Art der Behinderung aufgeschlüsselt werden, um sicherzustellen, dass in allen Phasen der Politikplanung und Überwachung niemand ausgeschlossen wird;

g) die Überwachungstätigkeiten sollen sich nicht nur auf die Ergebnisse oder den Ausgang von Politiken und Programmen konzentrieren, sondern auch die strukturellen und politischen Rahmenbedingungen und die bestehenden Prozesse zur Erreichung dieser Ergebnisse berücksichtigen. In dieser Hinsicht legt der Ausschuss den unabhängigen Überwachungsstellen nahe, den menschenrechtsbasierten Ansatz eh1 9.96 Tf4()33(m)-4(en)-7(s)3(c)10(h)-5(en)-7(r)-

b) wenn verfügbar, die Empfehlungen in den Berichten über die vom Ausschuss durchgeführten Untersuchungen;

c) die allgemeinen Bemerkungen und Leitlinien des Ausschusses zu den Bestimmungen des Übereinkommens;

d) die Leitlinien zu dem vereinfachten Berichtsverfahren, die die Entwicklung der Rechtsprechung des Ausschusses widerspiegeln und eine Bestandsaufnahme der von den Vereinten Nationen und auf regionaler Ebene unternommenen Bemühungen zur Erstellung von Basislinien, Indikatoren und Richtwerten für die Messung der Durchführung des Übereinkommens enthalten.

41. Die Überwachungsstellen können die oben genannten Instrumente unter anderem